



Antrag

an die 173. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 04. Mai 2018

Anpassung der pauschalen Freibeträge für Behinderung sowie der Freibeträge für Krankendiätverpflegung

Behinderungsbedingte Mehraufwendungen sind unvermeidbar und stellen betroffene Personen oft vor große finanzielle Hürden. Um dieser Problematik zu begegnen, sieht das Einkommenssteuergesetz 1988 eine Steuererleichterung für Personen vor, die über einen ärztlich oder behördlich festgestellten Grad der Erwerbsminderung (Behinderungsgrad) von mindestens 25% verfügen. Aufwendungen, die dem Betroffenen aufgrund der geistigen oder körperlichen Behinderung entstanden sind, können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Wird kein Pflegegeld bezogen, besteht gemäß § 35 Abs. 3 EStG die Möglichkeit die behinderungsbedingten Aufwendungen in Form von jährlichen Pauschalbeträgen geltend zu machen. Diese Pauschalbeträge vermindern das steuerpflichtige Einkommen des Betroffenen, ohne Selbstbehalt. Die Höhe des pauschalen Freibetrages richtet sich nach dem Grad der Erwerbsminderung.

Muss aufgrund der Behinderung eine Krankendiät eingehalten werden, kann für diesbezügliche Mehraufwendungen zusätzlich ein monatlicher Freibetrag geltend gemacht werden.

Diese Freibeträge wurden seit der Währungsumstellung im Jahr 2002 nicht mehr verändert. Aufgrund der Inflation haben die Beträge jedoch stark an realem Wert verloren. Die Kosten der behinderungsbedingten Aufwendungen sind für Betroffene allerdings konstant gestiegen. Aufgrund der unterbliebenen Anpassung der Freibeträge an die Inflation, sinkt die reale Kompensation für die Betroffenen.

Eine Anpassung der Freibeträge an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex sowie eine dauerhafte Bindung an die Inflationsentwicklung sind dringend geboten und sind aus gleichstellungspolitischer Sicht überfällig.

Die folgenden Tabellen zeigen, wie die bestehenden Freibeträge unter Berücksichtigung der Inflationsentwicklung zu erhöhen sind, um den Realwertverlust auszugleichen.

Grad der Erwerbsminderung	Jahresfreibetrag für Behinderung	Index angepasst	Freibetrag gerundet
25 % bis 34 %	€ 75	€ 99,98	€ 100
35 % bis 44 %	€ 99	€ 131,97	€ 132
45 % bis 54 %	€ 243	€ 323,92	€ 324
55 % bis 64 %	€ 294	€ 391,90	€ 392
65 % bis 74 %	€ 363	€ 483,88	€ 484
75 % bis 84 %	€ 435	€ 579,86	€ 580
85 % bis 94 %	€ 507	€ 675,83	€ 676
ab 95 %	€ 726	€ 967,76	€ 968

Beeinträchtigung	Monatlicher Freibetrag	Index angepasst	Mtl. Freibetrag gerundet
Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie oder Aids	€ 70	€ 93,31	€ 94
Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit	€ 51	€ 67,98	€ 68
Magenkrankheit oder andere innere Krankheiten	€ 42	€ 55,99	€ 56

Die 173. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert das Bundesministerium für Finanzen daher auf, die Höhe der pauschalen Freibeträge für Behinderung des § 35 Abs. 3 EStG 1988 sowie die Freibeträge für Krankendiätverpflegung der Verordnung über außergewöhnliche Belastungen an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex anzupassen und diese in weiterer Folge dauerhaft an die Inflationsentwicklung zu binden.

Ernst Zimmer